



*Die Bank
von Mensch zu Mensch*



Dienstleister- und Lieferantenkodex der Bank für Kirche und Caritas eG (BKC)

I. Vorbemerkungen

Die Bank für Kirche und Caritas eG weiß sich auch im Rahmen ihrer BKC-Nachhaltigkeitsstrategie der Stakeholdergruppe Dienstleister und Lieferanten sowie Verbund- und Kooperationspartner – nachfolgend als Dienstleister bezeichnet – verbunden. Die BKC trägt speziell bei der Kooperation und Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sowie dem Bezug von Produkten und Dienstleistungen für die Auswahl geeigneter Dienstleister Verantwortung. Dabei verpflichtet sie sich zu einem fairen Umgang und zu einer fairen Vergütung für die bezogenen Produkte und Dienstleistungen. Gleichzeitig vertraut die BKC auf die Qualität der ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen und erwartet von ihren Dienstleistern, dass sie, wie die BKC selbst, integer arbeiten und Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Schöpfung übernehmen.

Der BKC-Dienstleister- und Lieferantenkodex – nachfolgend als Dienstleisterkodex bezeichnet – legt hierbei allgemeine Grundsätze fest, wie Dienstleister und deren Lieferantenkette, zu der auch Unterauftragnehmer des Dienstleisters gezählt werden, ihre Geschäftstätigkeit im Hinblick auf soziale, unternehmensethische und ökologische Aspekte ausüben. Der Dienstleisterkodex stellt keine Auflistung aller denkbaren Situationen und Nachhaltigkeitsherausforderungen dar, sondern bildet die Basis für den Dienstleister nicht nur das zu tun, was erlaubt ist, sondern auch, was aus Nachhaltigkeitsperspektive wünschenswert ist.

Generell ist die BKC der Überzeugung, dass der Weg hin zu einer nachhaltigen Entwicklung nur gemeinsam beschritten werden kann. Deshalb verfolgt die BKC auch mit der auf dem BKC-Dienstleisterkodex einhergehenden unternehmerischen Sorgfaltsprüfung einerseits das Ziel der Vermeidung von Rechts-, Nachhaltigkeits- und Reputationsrisiken für die Bank, aber andererseits auch das Ziel, die Nachhaltigkeitsleistung der Dienstleister und der vorgelagerten Lieferketten zu steigern und bestehende Nachhaltigkeitsverstöße abzustellen. Falls die Einhaltung des BKC-Dienstleisterkodex die Kosten des Dienstleisters für die Erbringung der Produkte oder Dienstleistungen in nicht vertretbarer Weise erhöht, prüft die BKC eine Kostenbeteiligung auf der Grundlage der erforderlichen Ressourcen.

In der rechtlichen und vertraglichen Beziehung zwischen BKC und Dienstleister stellt der Dienstleisterkodex einen wesentlichen Vertragsbestandteil mit allen nachfolgend genannten gegenseitigen Rechten und Pflichten dar.

II. Dienstleisterauswahl

Die Erfüllung der im BKC-Dienstleisterkodex dargestellten Nachhaltigkeitsanforderungen durch die Dienstleister ist ein elementarer Bestandteil der Dienstleisterauswahl. Darüber hinaus sind neben Wirtschaftlichkeitsaspekten die Einhaltung hoher ökologischer und sozialer Standards bei den von der BKC zu beziehenden Produkten und Dienstleistungen bei der Dienstleisterauswahl von entscheidender Bedeutung. Dienstleister, die diesem Anspruch gerecht werden und bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit ein hohes Nachhaltigkeitsniveau erreichen, erhöhen ihre Chancen im Dienstleisterauswahlprozess und für eine Beauftragung durch die BKC.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Dienstleister, den Kodex vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie die BKC zu unterrichten, soweit sich im Hinblick auf die mitgeteilten Angaben wesentliche Änderungen ergeben.



Die Bank
von Mensch zu Mensch

 Bank für
Kirche und Caritas eG

III. Nachhaltigkeitsanforderungen

- (1) Die BKC erwartet von ihren Dienstleistern, dass sie geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der für ihre Geschäftstätigkeiten relevanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG-Standards) ergreifen und hierfür entsprechende Funktionen, Strukturen und Prozesse in ihren Unternehmen bereitstellen. Dazu gehören desgleichen Maßnahmen, die die Erfüllung dieser Anforderungen auch in der vorgelagerten Lieferkette gewährleisten.
- (2) Als Selbstverständlichkeit sieht die BKC an, dass Dienstleister geschlossene Verträge einhalten und geltende Rechtsvorschriften und behördliche Verordnungen der jeweils für sie relevanten Rechtsordnungen im In- und Ausland befolgen.
 - a) Darüber hinaus wird von dem Dienstleister erwartet, gleichrangig auch international anerkannte sozial-ökologische Regelwerke, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO Arbeits- und Sozialstandards (im Besonderen die ILO-Kern- und Schlüsselarbeitsnormen), UN-Konventionen, den UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einzuhalten sowie sich an branchenüblichen Nachhaltigkeitsstandards zu orientieren.¹
 - b) Von dem Dienstleister wird erwartet, dass er seinerseits Unternehmen seiner vorgelagerten Lieferkette zur Einhaltung dieser Regelwerke und Standards bewegt. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Dienstleister seine Lieferkette in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken hin analysiert, darauf drängt, bestehende Risiken abzustellen oder zumindest die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken auf ein Minimum zu senken.
 - c) Der Dienstleister verpflichtet sich, dass er mit seiner Geschäftstätigkeit oder mit Teilen seiner Geschäftstätigkeit nicht gegen die von der BKC aufgestellten Ausschlusskriterien zu nachhaltigen Geldanlagen, die auch für die Dienstleistungsauswahl Gültigkeit haben, verstößt. Die Ausschlusskriterien sind auf der BKC-Website einzusehen². Sollte seitens des Dienstleisters oder eines Unternehmens seiner vorgelagerten Lieferkette ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien der BKC vorliegen, wird der Dienstleister die BKC umgehend darüber informieren.
- (3) Von dem Dienstleister werden zudem folgende in den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards erwartet:
 - a) Umweltstandards
 - Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen sind sowohl im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten des Dienstleisters als auch in dessen vorgelagerten Lieferketten auszuschließen.
 - Dienstleister analysieren beständig ihre unternehmerische Tätigkeit und die ihrer vorgelagerten Lieferkette auf deren Umwelteinfluss und den daraus resultierenden Risiken für die Umwelt. Bei festgestellten Umweltrisiken installiert der Dienstleister ein effektives Umweltmanagementsystem.
 - Insbesondere beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und toxischen Substanzen sowie Abfällen, Abwässern, Luft- und Lärmbelastung wird eine an höchsten Branchenstandards ausgerichtete Handhabung und Entsorgung sichergestellt.

¹ Weitergehende Informationen zu den aufgezählten sozial-ökologischen Regelwerken finden sich unter anderem hier: <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/> ; <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm> ; <https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/dqcn-ungc.php?navid=539859539859> ; <http://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>

² <https://www.bkc-paderborn.de/nachhaltige-geldanlagen/nachhaltigkeitsfilter/ausschlusskriterien.html>



Die Bank
von Mensch zu Mensch



- Es erfolgt eine Analyse der Transitionsrisiken und physischen Risiken³ des Klimawandels auf die Fähigkeit des Dienstleisters, die von der BKC bezogenen Produkte und Dienstleistungen zu erbringen. Das Ergebnis der Risikoanalyse wird der BKC auf Verlangen mitgeteilt.
- Der Dienstleister versucht, soweit es die Datenlage zulässt, eine Klimabilanz sowie eine umfänglichere Ökobilanz seiner Produkte und Dienstleistungen zu erstellen und auszuweisen.
- Es wird versucht, die Umweltleistungen der angebotenen Produkte und Dienstleistungen zu maximieren, indem beständig an der Erbringung und Erstellung von umwelt- und klimafreundlicheren Lösungen gearbeitet wird.

b) Soziale Standards

- Menschenrechts- und Arbeitsrechteverletzungen sind sowohl beim Dienstleister als auch in deren Lieferketten auszuschließen (<https://www.bkc-paderborn.de/nachhaltige-geldanlagen/verstaendnis/bkc-nachhaltigkeitsstrategie.html>).
- Für ihre unternehmerischen Tätigkeiten wird erwartet, dass die Dienstleister eigene interne Richtlinien, Standards, Prozesse und Überwachungsmechanismen sowie entsprechende Vereinbarungen mit ihren Lieferanten etablieren, die die Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sicherstellen. Hervorgehoben seien hierbei die Achtung der Menschenwürde und international anerkannte Menschenrechte, insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie jeglicher Form von Menschenhandel, das Verbot der Diskriminierung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sowie die Einhaltung der Anforderungen an Sicherheit am Arbeitsplatz und Gesundheitsschutz.
- Gesundheitsrisiken, denen die Mitarbeiter/innen bei der Arbeit ausgesetzt sind, werden beständig bewertet und erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen. Sofern wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter/innen vermutet werden, wird ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem eingeführt.
- Beschäftigungspraktiken, die bestehenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen widersprechen, sind unverzüglich abzustellen.
- Sowohl beim Dienstleister als auch in der Lieferkette wird mindestens der jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn gezahlt. Gleiches gilt für die Zahlung von gesetzlich festgelegten Sozialleistungen. Dabei ist die Entlohnung generell so zu gestalten, dass die Existenzsicherung der Mitarbeiter/innen einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht wird.
- Die Anforderungen an die Produktsicherheit werden erfüllt, indem die höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards der jeweiligen Branche von den Dienstleistern eingehalten werden.

c) Governance-Standards

- Jede Form eines unlauteren Geschäftsgebarens oder Zuwiderhandlungen gegen geltende Bestimmungen sind sowohl beim Dienstleister als auch in dessen Lieferketten auszuschließen.

³ Unter physische Risiken fallen einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (z. B. Hitze- und Trockenperioden oder Überflutungen), langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (z. B. Niederschlagshäufigkeit/-mengen oder Anstieg des Meeresspiegels) und daraus resultierende indirekte Folgen (z. B. Zusammenbruch von Lieferketten oder Einstellung wasserintensiver Geschäftstätigkeiten). Unter Transitionsrisiken fallen Veränderungen, die mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft zusammenhängen. So können durch politische Maßnahmen z. B. fossile Energieträger verteuert werden oder durch CO₂-Bepreisung die Produktionskosten steigen. Darüber hinaus riskieren Unternehmen mit veralteten Technologien, z. B. dass diese keine gesellschaftliche Akzeptanz mehr genießen, deshalb der Produktabsatz zurückgeht und gleichzeitig das Klagerisiko für Umwelt- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen erhöht.



*Die Bank
von Mensch zu Mensch*

**Bank für
Kirche und Caritas eG**

- Die Dienstleister gewährleisten, dass geeignete Maßnahmen vorhanden sind, die jede Form von Korruption und Bestechung unterbinden. Jegliche Geschäfte, die mit der Bezahlung oder Annahme von Bestechungsgeldern zu direkten oder indirekten persönlichen oder geschäftlichen Vorteilen führen, sind unseren Dienstleistern verboten.
 - Persönliche Beziehungen und Interessen dürfen sich nicht auf geschäftliche Tätigkeiten auswirken, sodass es zu Vorteilsgewährungen kommt, die über geschäftsübliche Zuwendungen (etwa Geschäftsessen) hinausreichen. Sich aus der Vermischung von persönlichen und geschäftlichen Anliegen ergebende Interessenskonflikte sind transparent zu machen und aufzulösen.
 - Geeignete Maßnahmen stellen sicher, dass alle geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung kartell-, wettbewerbs- und handelsrechtlicher Regelungen befolgt werden. Gleiches gilt für die Bereiche Datenschutz und Exportkontrolle.
 - Die Einhaltung von steuerrechtlichen Regelungen sowie den Verzicht auf aggressive Steuervermeidungspraktiken und das Ausnutzen von Steuerschlupflöchern setzt die BKC bei ihren Dienstleistern voraus.
 - Governance-Risiken beim Dienstleister und in dessen Lieferkette sind beständig zu bewerten. Bei Identifikation von Risiken wird zu deren Minimierung die Einführung eines angemessenen Compliance Management Systems erwartet.
- (4) Wie Nachhaltigkeitsherausforderungen nicht statisch sind, so können auch Nachhaltigkeitsanforderungen und damit auch der BKC-Dienstleisterkodex nicht statisch sein, um seine Aufgabe zu erfüllen. Deshalb wird der BKC-Dienstleisterkodex mindestens einmal jährlich auf seine Aktualität hin von der BKC überprüft und gegebenenfalls aktualisiert und im Falle von Änderungen dem Dienstleister zur Kenntnis gebracht.
- a) Unabhängig der Weiterentwicklung des BKC-Dienstleisterkodex wird vom Dienstleister erwartet, dass er seine Nachhaltigkeitsleistung an Best-Practice-Beispielen seiner Branche ausrichtet und ein darüberhinausgehendes Nachhaltigkeitsniveau anstrebt.
 - b) Nachweise durch entsprechende anerkannte Nachhaltigkeitszertifikate oder unabhängige Audits sind nicht notwendigerweise erforderlich um die eigene Nachhaltigkeitsleistung zu untermauern, geben aber einen Hinweis darauf, dass die Dienstleister bereits konkrete Maßnahmen umgesetzt haben. Deshalb prüft der Dienstleister kontinuierlich die Sinnhaftigkeit einer Inanspruchnahme von Nachhaltigkeitszertifikaten und Audits für die von der BKC bezogenen Produkte und Dienstleistungen sowie für seinen kompletten Geschäftsbetrieb.
 - c) Ebenfalls ist regelmäßig die Einführung einer öffentlich zugänglichen Nachhaltigkeitsberichterstattung beim Dienstleister zu prüfen, wenn dies nicht ohnehin bereits der Fall ist.

IV. Prozess der unternehmerischen Sorgfaltsprüfung bei der BKC

- (1) **Selbstauskunft** – Im Rahmen der Dienstleisterauswahl und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle drei Jahre) wird der Dienstleister aufgefordert, eine Selbstauskunft mit Fragen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen des BKC-Dienstleisterkodex und zu seinen Nachhaltigkeitsbemühungen auszufüllen. Die hier eingeforderten Informationen umfassen unter anderem die beim Dienstleister vorhandenen Strukturen und Prozesse, die Rückschlüsse auf dessen Nachhaltigkeitsbemühungen und Nachhaltigkeitsrisiken geben, offenzulegen. Der Inhalt der Selbstauskunft lehnt



Die Bank
von Mensch zu Mensch

**Bank für
Kirche und Caritas eG**

sich an dem „Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten“⁴ an, der dem Dienstleister selbst als Orientierungshilfe zur Erarbeitung und Weiterentwicklung seines Lieferkettenmanagements dienen kann. Sollten die Angaben in der Selbstauskunft nicht hinreichend konkret, unklar oder lückenhaft sein, behält sich BKC vor, ergänzende Informationen zu verlangen.

- (2) **Rückkopplung** – Die BKC ist an einer hohen Nachhaltigkeitsleistung ihrer Dienstleister interessiert. Wenn nach Auswertung der Selbstauskunft ein niedriges Nachhaltigkeitsniveau festgestellt wird, ist die BKC auf Anfrage bereit, gemeinsam mit dem Dienstleister einen Maßnahmenplan zu entwickeln, um die Nachhaltigkeitsleistung zu erhöhen. Eine Auswahl eines Dienstleisters auf einem niedrigem Nachhaltigkeitsniveau erfolgt durch die BKC vorzugsweise nur bei einem durch den Dienstleister verabschiedeten Nachhaltigkeitsmaßnahmenplan.
- (3) **Dialog** – Grundsätzlich steht die BKC mit ihren Dienstleistern in einem engen und vertrauensvollen Austausch. Mögliche Interessenkonflikte oder strittige Themen versuchen BKC und Dienstleister gemeinsam im Dialog zu klären. Bei vertiefenden Fragen unterstützt die BKC ihre Dienstleister.
- (4) **Einhaltungsabgleich** – Neben der eingeholten Selbstauskunft überprüft die BKC durch ein Medienscreening oder Berichten von kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen, ob eventuelle Verstöße gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen des BKC-Dienstleisterkodex beim Dienstleister oder seiner vorgelagerten Lieferkette vorliegen.
- (5) **Beschwerdemechanismus** – Darüber hinaus hat die BKC ein Hinweisgebersystem eingerichtet, um auf mögliche Nachhaltigkeitsverstöße in den Lieferketten aufmerksam zu werden. Hinweise auf Verstöße gegen den BKC-Dienstleisterkodex durch den Dienstleister oder durch seine Lieferkette können durch Dritte an die BKC weitergeleitet werden. Dies kann direkt an das BKC-Beschwerdemanagement erfolgen (<https://www.bkc-paderborn.de/ueber-uns/ihre-meinung.html>).
- (6) **Eskalationsstufen** – Sollten der BKC Hinweise vorliegen, dass einer ihrer Dienstleister gegen den BKC-Dienstleisterkodex verstößt, wird ein Eskalationsprozess gestartet. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich der Dienstleister weigert, die Selbstauskunft zum Dienstleisterkodex ganz oder teilweise auszufüllen oder unzutreffende Angaben macht. Jeder festgestellte Verstoß gegen den BKC-Dienstleisterkodex beeinträchtigt das Vertragsverhältnis mit dem Dienstleister. Die dabei zum Einsatz kommenden Eskalationsstufen auf Seiten der BKC sind abhängig von der Schwere und Reichweite des Verstoßes:
 - Der Eskalationsprozess beinhaltet im ersten Schritt die Kontaktaufnahme und Klärung des Sachverhalts mit dem Dienstleister.
 - BKC ist im Fall von Verstößen gegen den Dienstleisterkodex darüber hinaus auf der nächsten Eskalationsstufe berechtigt, Nachbesserungen (Beseitigung der Missstände) in einem festzulegenden Zeitfenster zu verlangen, laufende Verträge auszusetzen und andere Dienstleister zu beauftragen, sowie bestehende Verträge innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.
 - Sofern keine verbund- oder vertragsrechtlichen Gründe entgegenstehen, schließt die BKC bei besonders schwerwiegenden Verstößen – als dritten und letzten Schritt auf der Eskalationsstufe – eine fristlose Kündigung nicht aus, wenn der Dienstleister innerhalb einer angemessenen Frist keine adäquaten Gegenmaßnahmen zur Beseitigung des jeweiligen Verstoßes ergriffen hat.

⁴ file:///Q:/Nachhaltigkeit/Studien/Nachhaltigkeitsstrategie+management/Berliner_CSR-Konsens_Lieferkette_2018.pdf



V. Einhaltungspflichtung des Dienstleisters

Als Dienstleister der BKC erkennen wir den BKC-Dienstleister- und Lieferantenkodex als wesentlichen Vertragsbestandteil an und verpflichten uns zur Einhaltung der hier formulierten Nachhaltigkeitsanforderungen in unserem Unternehmen und allen mit uns verbundenen Unternehmen. Wir werden Unternehmen in unserer vorgelagerten Lieferkette über die Anforderungen im BKC-Dienstleister- und Lieferantenkodex informieren und durch geeignete Maßnahmen anhalten, diese ebenfalls zu erfüllen. Verdachtsfälle von Verstößen gegen den BKC-Dienstleister- und Lieferantenkodex werden wir unmittelbar bei Kenntnisnahme an die BKC melden.

Stempel und Unterschrift (Dienstleister)

Ort / Datum

Einhaltungspflichtung zur Kenntnis genommen

Bank für Kirche und Caritas eG

Ort / Datum